

**Kleine Anfrage****Christoph Degen (SPD) vom 27.01.2023****Freie Wahl des Praktikumsbetriebs an Gymnasien****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 heißt es in § 23 (1) „Die Schülerinnen und Schüler wählen Praktikumsbetriebe, bevorzugt Ausbildungsbetriebe, und nennen diese rechtzeitig den Schulen. Die Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden können.“ In § 1 Abs. 3 der VOBO heißt es, „Die berufliche Orientierung und Förderung der Ausbildungs- und Studienreife sind auf schulformspezifische Anforderungen abzustimmen, um den Bedürfnissen der einzelnen Zielgruppen gerecht zu werden.“

Aus Sicht des Fragestellers sollte sichergestellt sein, dass Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang auch ein Praktikum im Bereich der dualen Ausbildung absolvieren dürfen, um sich auch mit einer Alternative zur Studienorientierung auseinanderzusetzen. Durch die freie Wahl eines Praktikumsbetriebs haben Schülerinnen und Schüler an Gymnasien die Möglichkeit einen umfassenden Einblick in das Arbeitsleben zu erhalten.

**Vorbemerkung Kultusminister:**

Die berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler ist für die Hessische Landesregierung eine Aufgabe von höchster Priorität. Bei der beruflichen Orientierung arbeiten Schulen mit ihren Partnerinnen und Partnern aus Beratung und Unternehmen eng zusammen. Die Regelungen für Ausgestaltung der Betriebspraktika und Betriebserkundungen wurden zusammenfassend in der Verordnung zur beruflichen Orientierung (VOBO) geregelt. Zudem wurde in der jüngsten Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) bei der Öffnung der Schulen gegenüber ihrem Umfeld nach § 16 HSchG die berufliche Orientierung aufgenommen.

Besonders hervorzuheben ist, dass an den Gymnasien das durch Erlass aus dem Jahr 2015 eingeführte verpflichtende zweite Betriebspraktikum in der VOBO verankert worden ist. Im gymnasialen Bildungsgang werden damit in der Sekundarstufe I sowie der Einführungsphase der Sekundarstufe II Betriebspraktika jeweils als zweiwöchige Blockpraktika durchgeführt. Damit wurde gerade im Bildungsgang Gymnasium die berufliche Orientierung dauerhaft gestärkt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hat sie Kenntnisse darüber, dass auch nach Inkrafttreten der VOBO vom 17. Juli 2018 an Gymnasien anderslautende Regelungen für die Wahl eines Praktikumsbetriebs verwendet werden?
- Frage 2. Wenn ja, inwiefern wurde die Praktikumswahl an Gymnasien eingeschränkt?
- Frage 3. An wie vielen Gymnasien war dies der Fall?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Es sind keine Fälle einer Einschränkung der Wahl eines Praktikumsbetriebs bekannt, welchen seitens des Landes entgegengewirkt werden müsste. § 1 der VOBO legt allgemeine Vorschriften zur beruflichen Orientierung an Schulen fest. Die Gleichberechtigung von schulischer und beruflicher Ausbildungs- sowie Studienorientierung wird dabei explizit herausgestellt. Diese Vorgaben beziehen sich neben den Betriebspraktika auf vielfältige weitere Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, welche unter anderem im vierten Teil der VOBO aufgeführt sind.

Neben § 23 Abs. 1 VOBO, welcher sich auf die allgemeinen Ziele der Betriebspraktika bezieht, entscheidet die Gesamtkonferenz als schulisches Gremium nach § 22 Absatz 2 VOBO über die Grundsätze zur Ausgestaltung der Betriebspraktika. Vereinzelt legen Schulen bei bestimmten

Praktika einen Schwerpunkt auf die persönliche Reifung, indem Schülerinnen und Schüler Einrichtungen besuchen, bei denen das Engagement und die Stärkung der Verantwortung für die Gesellschaft im Vordergrund stehen. Das Praktikum wird dann nach Entscheidung durch die Schulkonferenz gemäß § 129 des Hessischen Schulgesetzes im Schulprogramm als Sozialpraktikum verankert.

- Frage 4. Hat sie Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Wahl des Praktikumsplatzes frei und nicht von Seiten der Schule eingeschränkt wird?
- a) Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?
  - b) Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

Die in der VOBO formulierten Grundsätze stellen die Weichen, damit die Ziele der Betriebspraktika als wichtigste Säule der beruflichen Orientierung in allen Schulformen erreicht werden können. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

- Frage 5. Welches sind die schulformspezifischen Anforderungen für Praktika von Gymnasiastinnen und Gymnasiasten?

Im fünften Teil der VOBO werden die Maßgaben für Betriebserkundungen und Betriebspraktika festgelegt. Spezifische Anforderungen werden dabei für den gymnasialen Bildungsgang nicht vorgegeben. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

- Frage 6. Hat sie Kenntnisse darüber, wie hoch der Anteil der Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang jeweils ist, die sich für ein Praktikum in Wirtschaftsunternehmen, in Betrieben, in der öffentlichen Verwaltung oder in sozialen Einrichtungen entscheiden?

Die Wahl der Betriebspraktika durch die Schülerinnen und Schüler erfolgt erfahrungsgemäß abhängig von den regionalen Strukturen im Umfeld der Schulen und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler. Über die Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika nach § 20 VOBO in Verbindung mit den vorbereitenden Maßnahmen nach § 22 VOBO können die Schulen einen Einblick gewinnen, wie sich die Betriebspraktika nach Einsatzorten verteilen und die Erkenntnisse für ihre schulische Arbeit nutzen. Die Schulen müssen jedoch insbesondere mit Blick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand keine Daten zu den Betriebspraktika für landesweite Statistiken zur Verfügung stellen.

Wiesbaden, 21. März 2023

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**